

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

DECLARATION
Des
**GENERAL-
PRIVILEGII**
Und
Reglements
der Juden.

De Dato Berlin / den 24ten Decembris 1730.

Es sey gedruckt bey Jacob de Vries , Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.



Wachdem bey Seiner
Königl. Majestät in Preussen etc.

Unserm allergnädigsten Herrn / die gesamte
Judenschaft in Dero Landen um Declaration des jüngsthin publicirten
General-Juden-Privilegii und Reglements in einigen Punkten allerunter-
thänigst Ansuchung gethan; Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät
auch solchem Suchen wegen nachgesetzter 3. Punkte in Gnaden statt ge-
geben haben: Als declariren Sie vorerwehntes General-Juden-Privile-
gium und Reglement hienit und in kraft dieses dahin!

1) ad Artic. III. Daß den Juden auch mit Toback und Farbe-
Waaren zu handeln erlaubet seyn solle.

2.) ad Artic. XII. Daß wenn ein würcklicher Schuz-Jude keine
Erbne hat / derselbe aber seine jährliche Schuz-Recruten- und andere
Gelder / auch was er sonst bey der Judenschaft aufbringen muß / nebst den
Bürgerlichen Oneribus richtig bezahlet / demselben frey stehen solle / eine
oder zwo seiner Töchter in seinen Schuz-Brief mit aufzunehmen / und
diesel-

Dieselben heyrathen zu lassen; jedoch muß die erste von solchen 2. Töchtern wenigstens Ein tausend Rthlr. und die 2te wenigstens Zwey tausend Rthlr. oder allenfals die Juden / welche dieselben heyrathen / so viel im Vermögen haben / solches auch bey der Krieges- und Domainen-Cammer vorher klärl. erweisen.

3.) ad Artic. XXV. Daß wofern die Eltern oder Erben eines mit passiv-Schulden verstorbenen Juden zu würtl. Bezahlung solcher Schulden vor desselben Begräbnis unmöglich Rath schaffen / noch auch deshalb sobald annehmliche Caution stellen könten / worzu sie doch zusehndst mit allem Ernst anzuhalten sind / der verstorbene Jude zwar begraben / jedoch aber dessen Eltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen / was Seiner Königlichen Majestät / oder andern Christen der verstorbene Jude schuldig geblieben / durch prompte Execution angehalten werden sollen.

Wornach sich also der würtl. geheime Ecats-Rath von Schlippenbach, als Chef von der Juden-Commission, nicht minder die Regierung / Krieges- und Domainen-Cammern / Steuer-Räthe und Magistrat / auch sonst jedermann / welchen dieses angehet / allerunterthänigst zu achten haben. Signat. Berlin / den 24. Decembr. 1730.

Sr. Wilhelm.



S. W. v. Grumbkow. E. W. v. Creus. F. v. Görne. A. D. v. Dierck. F. M. v. Diebahu

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

N. 31

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

DECLARATION

Des

GENERAL-
VILEGII

Und

lements

Sünden.

/den 24ten Decembris 1730.

de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

